

6. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
7. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2018 — EGÖD und Willem Goudriaan/Kommission

(Rechtssache T-310/18)

(2018/C 259/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) (Brüssel, Belgien) und Jan Willem Goudriaan (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: R. Arthur, Solicitor, und R. Palmer, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Beklagten vom 5. März 2018, dem Rat nicht vorzuschlagen, eine nach Art. 155 Abs. 1 AEUV geschlossene Vereinbarung der EU-Sozialpartner vom 21. Dezember 2015 über Informations- und Anhörungsrechte für Beamte und Bedienstete der Zentralverwaltungen durch einen Beschluss des Rates gemäß Art. 155 Abs. 2 AEUV mit einer Richtlinie durchzuführen, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Entscheidung sei unter Verstoß gegen Art. 155 Abs. 2 AEUV ergangen. Die Kommission sei nicht befugt gewesen, den Vorschlag, dass der Rat die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates durchführe, zu verweigern, da weder die Repräsentativität der Parteien der Vereinbarung noch die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung beanstandet worden sei.
 - Die Entscheidung der Kommission, dem Rat nicht vorzuschlagen, die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates durchzuführen, verstoße gegen Art. 155 Abs. 2 AEUV und gegen das in Art. 152 AEUV verankerte Erfordernis der Achtung der Autonomie der Sozialpartner.
 - Die Kommission sei verpflichtet gewesen, dem Rat einen Vorschlag zu machen, es sei denn, sie hätte ihre Auffassung, dass die Sozialpartner, die Parteien der Vereinbarung seien, nicht ausreichend repräsentativ seien oder die Vereinbarung nicht rechtmäßig sei, begründet.
 - Ferner habe die Kommission die Angemessenheit der Vereinbarung beurteilt, wozu sie nicht befugt sei.
2. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung sei offensichtlich fehlerhaft und unzutreffend.
 - Die von der Kommission in ihrer angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe könnten die Weigerung, dem Rat vorzuschlagen, die Vereinbarung anzunehmen, nicht rechtfertigen.
 - Außerdem hätte nur eine begründete Beanstandung der Repräsentativität der Sozialpartner oder der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Rates über die Durchführung der Vereinbarung als Richtlinie eine Weigerung rechtfertigen können.

- Darüber hinaus habe die Kommission jedenfalls die Folgen nicht bewertet und daher eine Entscheidung, den Vorschlag, die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates als Richtlinie durchzuführen, zu verweigern, nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder Subsidiarität rechtfertigen können, auch wenn dies grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2018 — WD/EFSA

(Rechtssache T-320/18)

(2018/C 259/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: WD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

demzufolge

- die vom geschäftsführenden Direktor der EFSA in seiner Eigenschaft als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde (im Folgenden: Einstellungsbehörde) getroffene Entscheidung vom 14. Juli 2017, aus der hervorgeht, dass sie nicht zu den im Neueinstufungsverfahren 2017 beförderten Bediensteten gehört, aufzuheben;
- die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 9. Februar 2018, mit der ihre Beschwerde vom 10. Oktober 2017 gegen die Entscheidung vom 14. Juli 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die vom geschäftsführenden Direktor der EFSA in seiner Eigenschaft als Einstellungsbehörde getroffene Entscheidung vom 9. August 2017 (mitgeteilt am 10. August 2017), ihren Dienstvertrag nicht zu verlängern, aufzuheben;
- die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 12. März 2018, mit der ihre Beschwerde vom 10. November 2017 gegen die Entscheidung vom 9. August 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- Schadensersatz für die erlittenen Schäden zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe bezüglich der Entscheidung, ihren Vertrag nicht zu verlängern, geltend.

1. Verstoß gegen den von der EFSA erlassenen Beschluss „Employment contract management“ vom 8. Dezember 2012.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
3. Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör.
4. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und die von der EFSA erlassene „Work instruction“ zum „Contract of Employment renewal process“.
5. Offensichtliche Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch.